

## § 18

**Die Betriebssektion**

(1) Die Betriebssektion der Kammer der Technik in sozialistischen und ihnen gleichzustellenden Betrieben sowie in anderen wirtschaftlichen und staatlichen Institutionen und die Hoch- und Fachschulsektionen sind die Grundeinheiten der Kammer der Technik.

(2) Die Vollversammlung der Mitglieder der Betriebssektion wählt jährlich ihren Vorstand entsprechend der Wahlordnung.

(3) Mitglieder der Kammer der Technik, die nicht Mitglied einer Betriebssektion sind, haben die Möglichkeit, in Fach- und Arbeitsausschüssen sowie in den Arbeitsgemeinschaften der Kammer der Technik am Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

## § 19

**Der Vorstand der Betriebssektion**

Der Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik ist das leitende Organ der Kammer der Technik im Betrieb. Er bildet, entsprechend den vorliegenden Notwendigkeiten und Bedürfnissen, Arbeitsgruppen der Kammer der Technik und koordiniert ihre Aufgaben. Er ist der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig und erhält seine Anleitung durch den Bezirksvorstand der Kammer der Technik.

## IX.

**Organe der Fachverbände der Kammer der Technik**

## § 20

**Die Fachverbände**

(1) Die Fachverbände der Kammer der Technik sind die zusammenfassenden Fachorgane für die planmäßige Entwicklung des technischen Fortschritts durch die freiwillige, technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit qualifizierter Fachkräfte des jeweiligen Fachgebietes. Für ihre Arbeit sind die festgelegten Grundsätze des Kongresses und die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Präsidiums verbindlich. Diese stimmen sie mit der Staatlichen Plankommission, den entsprechenden Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder anderen zentralen staatlichen Organen ab.

(2) Fachverbände können durch Beschluß des Hauptausschusses gebildet, verändert oder aufgelöst werden. §

## § 21

**Die Delegiertentagung des Fachverbandes**

Die Delegiertentagung des Fachverbandes ist das oberste Organ eines Fachverbandes der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen der zentralen Leitungsorgane der Kammer der Technik (des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums) die operative Arbeit des Fachverbandes fest und wählt alle 3 Jahre entsprechend der Wahlordnung den Vorstand des Fachverbandes.

## § 22

**Der Vorstand des Fachverbandes**

(1) Der Vorstand des Fachverbandes der Kammer der Technik ist das anleitende und koordinierende Organ des Fachverbandes.

(2) Er bildet entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Wünschen der Mitglieder Fach- und Arbeitsausschüsse.

(3) Er ist der Delegiertentagung des Fachverbandes und dem Präsidium der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand des Fachverbandes legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen im Fachverband fest.

## § 23

**Der Fachvorstand im Bezirk**

(1) Der Fachvorstand der Kammer der Technik im Bezirk ist für die Anleitung und Koordinierung der Organe des Fachverbandes im Bezirk verantwortlich. Er nimmt mit seinen Fachgremien (Arbeitsausschüssen) über die Betriebssektionen Einfluß auf deren Arbeitsgruppen zur Lösung von technischen und ökonomischen Aufgaben. Er wird alle 3 Jahre entsprechend der Wahlordnung gewählt.

(2) Der Fachvorstand ist dem Vorstand des Fachverbandes und dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Zur Beratung in fachlichen Fragen bildet er einen Technischen Rat.

## X.

**Die Finanzmittel der Kammer der Technik**

## § 24

Die Finanzmittel der Kammer der Technik werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
- b) nicht ständigen Einnahmen;
- c) staatlichen Zuschüssen;
- d) sonstigen Zuwendungen.

## XI.

**Schlußbestimmungen**

## § 25

(1) Die Tätigkeit, Aufgaben, Pflichten und Rechte aller Organe der Kammer der Technik werden im einzelnen durch die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen geregelt.

(2) Die Wahlordnung der Kammer der Technik wird vom Präsidium dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt. Änderungen des Statuts setzen die Zweidrittelmehrheit der Delegierten zum Kongreß bei mindestens fünfzigprozentiger Anwesenheit voraus.

**Beitragsordnung der Kammer der Technik**

1. Nach dem Statut der Kammer der Technik werden für die Mitgliedschaft Beiträge erhoben,

2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) bei einem Einkommen bis zu 700,— DM                         | 2,—DM  |
| b) von 700,— bis 1250,— DM                                     | 3,—DM  |
| c) über 1250,— DM  | 5,—DM  |
| d) für Studenten und Sozialrentner ohne zusätzliches Einkommen | 0,20DM |